

Brüssel, den 17. März 2026
(OR. en)

7397/26

ENV 249
CLIMA 146
COMPET 341
IND 191
AGRI 191
FOOD 23
PECHE 102
ENER 139
MI 258
ENT 50
MAP 79
RECH 125
FORETS 40

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 17. März 2026
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 7156/26 + COR 1

Betr.: Ein strategischer Rahmen für eine wettbewerbsfähige und nachhaltige
Bioökonomie in der EU
– Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu dem oben genannten Thema, die der Rat auf seiner 4165. Tagung am 17. März 2026 gebilligt hat.

Ein strategischer Rahmen für eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Bioökonomie in der EU

– Schlussfolgerungen des Rates –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF

- den Beschluss über das 8. Umweltaktionsprogramm (UAP)¹ und die Mitteilung der Kommission über den europäischen Grünen Deal²;
- seine Schlussfolgerungen zu folgenden Themen:
 - Chancen der Bioökonomie im Lichte aktueller Herausforderungen mit besonderem Schwerpunkt auf ländlichen Gebieten³,
 - Die aktualisierte Bioökonomie-Strategie „Eine nachhaltige Bioökonomie für Europa: Stärkung der Verbindungen zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt“⁴,
 - Ein Aufruf zum Handeln im Bereich der Biowissenschaften für die Wettbewerbsfähigkeit der Union⁵,
 - Die Bedeutung von Forschung und Innovation für die EU-Start-up- und Scale-up-Strategie⁶,
 - Eine wettbewerbsfähige europäische Industrie als Motor für unsere grüne, digitale und widerstandsfähige Zukunft⁷,
 - Die Europäische Wasserresilienzstrategie⁸,

¹ Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22).

² Dok. ST 15051/19 + ADD 1.

³ Dok. ST 8406/23.

⁴ Dok. ST 14594/19.

⁵ Dok. ST 13323/25.

⁶ Dok. ST 13357/25.

⁷ Dok. ST 10127/24.

⁸ Dok. ST 14303/25.

- Die neue EU-Waldstrategie für 2030⁹,
- Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU¹⁰,
- Biodiversitätsstrategie – dringender Handlungsbedarf¹¹,
- Eine nachhaltige blaue Wirtschaft: Gesundheit, Wissen, Wohlstand, soziale Gerechtigkeit¹²,
- Der Europäische Pakt für die Meere¹³,
- Den Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft verwirklichen¹⁴;

IN WÜRDIGUNG

- der Mitteilungen der Kommission zu folgenden Themen:
 - Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU¹⁵,
 - Der Deal für eine saubere Industrie¹⁶,
 - Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung¹⁷,
 - Ein Aktionsplan für die europäische chemische Industrie¹⁸,
 - Die Natur als Fundament der Zukunft: Förderung der Biotechnologie und der Bioproduktion in der EU¹⁹;

⁹ Dok. ST 13984/21.
¹⁰ Dok. ST 15631/23.
¹¹ Dok. ST 12210/20.
¹² Dok. ST 9153/21.
¹³ Dok. ST 15807/25.
¹⁴ Dok. ST 10447/18.
¹⁵ Dok. ST 5785/25.
¹⁶ Dok. ST 6515/25.
¹⁷ Dok. ST 6385/25.
¹⁸ Dok. ST 11459/25.
¹⁹ Dok. ST 9163/1/24 REV 1.

UNTER HERVORHEBUNG der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung²⁰ und der nationalen Strategie für eine nachhaltige Entwicklung;

IN WÜRDIGUNG der Mitteilung der Kommission „Ein strategischer Rahmen für eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Bioökonomie in der EU“²¹ als zeitgerechter und wesentlicher Schritt zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Widerstandsfähigkeit, des Wohlstands und der Nachhaltigkeit Europas und IN ANERKENNUNG dessen, dass die Bioökonomie eine wichtige sektorübergreifende Triebkraft für Nachhaltigkeit, grünes Wachstum, Forschung, Innovation und die Schaffung von Arbeitsplätzen ist, und dass der Primärsektor eine Schlüsselrolle dabei spielt, eine nachhaltige Versorgung mit Biomasse sowie die Ernährungssicherheit, Lebensmittelsicherheit und Lebensgrundlagen im ländlichen Raum sicherzustellen, die nachhaltige Entwicklung und kreislauforientierte Produktionsmodelle zu fördern und gleichzeitig Erwägungen hinsichtlich des Klimas, der Biodiversität und der Gesundheit von Mensch und Tier zu berücksichtigen und die Umwelt zu schützen, einschließlich der Wasserqualität und Bodengesundheit;

UNTER BETONUNG des Beitrags der nachhaltigen Bioökonomie zur Wettbewerbsfähigkeit und strategischen Autonomie der EU unter gleichzeitiger Wahrung einer offenen Wirtschaft und UNTER HINWEIS auf die strategische Bedeutung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Bioökonomie für die Verwirklichung von Klimaneutralität und -resilienz, für den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, für Ökosysteme und damit verbundene Ökosystemleistungen, für Schadstofffreiheit, Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft, Wasserresilienz, Ernährungssicherheit und für die Verringerung der Abhängigkeit von Materialien und Produkten aus fossilen Rohstoffen sowie von Einfuhren davon; UNTER HERVORHEBUNG der Bedeutung einer effizienten Umsetzung der in den geltenden Rechtsvorschriften der Union festgelegten Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse sowie der Förderung eines fairen Wettbewerbs für biobasierte Produkte;

IN WÜRDIGUNG der Vision für eine nachhaltige Bioökonomie bis 2040 und des Schwerpunkts auf Förderung von Innovationen und Investitionen, auf Schaffung von Leitmärkten für biobasierte Materialien, Erzeugnisse und Technologien und auf Gewährleistung einer nachhaltigen Versorgung mit Biomasse in allen Wertschöpfungsketten und Nutzung von Chancen auf globaler Ebene sowie in Anerkennung der Rolle der Regionen und autonomen Gemeinschaften bei der Planung und Umsetzung unbeschadet der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten —

²⁰ Sustainable Development Goals: 17 Goals to Transform our World | United Nations („Ziele für nachhaltige Entwicklung: 17 Ziele zur Transformation unserer Welt | Vereinte Nationen“).

²¹ Dok. ST 16071/25.

UMSETZUNG

1. BETONT die Notwendigkeit einer kohärenten, vorhersehbaren und unterstützenden Umsetzung bestehender Rechtsvorschriften der Union, die einen Bezug zur Bioökonomie haben, einschließlich der gemeinsamen Agrarpolitik, der gemeinsamen Fischereipolitik, der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, der Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit, der Verordnung über Düngeprodukte, der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle, der Abfallrahmenrichtlinie, der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte, der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR), der Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF), der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur, des Bodenüberwachungsgesetzes, der Taxonomie-Verordnung und des Rahmens für die Zertifizierung von CO₂ -Entnahmen sowie der Ziele gemäß – unter anderem – der Biodiversitätsstrategie, der Waldstrategie, des neuen Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft – Für ein sauberes und wettbewerbsfähigeres Europa, des Kompass für Wettbewerbsfähigkeit der EU, der Vision für Landwirtschaft und Ernährung, des Fahrplans für Naturgutschriften, der Wasserresilienzstrategie, des Europäischen Grünen Deals und des Deals für eine saubere Industrie, BEFÜRWORTET den Abbau regulatorischer Hindernisse und die Gewährleistung regulatorischer Kohärenz und UNTERSTÜTZT die laufende Agenda für die Vereinfachung ohne Aushöhlung einschlägiger Standards, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Doppelarbeit zu vermeiden;
2. FORDERT die Mitgliedstaaten auf, ihre nationalen Strategien und Aktionspläne im Einklang mit der neuen Bioökonomie-Strategie der EU weiterzuentwickeln und kohärent zu aktualisieren und die Ziele dieser Strategie in regionale und nationale Pläne zu integrieren, etwa in die nationalen Energie- und Klimapläne, die nationalen langfristigen Strategien für eine emissionsarme Entwicklung, die nationalen Anpassungsstrategien, die nationalen Wiederherstellungspläne, die GAP-Strategiepläne, die nationalen Strategien oder Aktionspläne für die Kreislaufwirtschaft und regionalen Entwicklungsstrategien sowie in die nationalen Aktionspläne für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen, dabei eine wirksame Beteiligung der Regionen und autonomen Gemeinschaften an der Projektauswahl und Investitionsplanung sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass die steigende Nachfrage nach Biomasse die Ziele für die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Wiederherstellung der Natur, die Ernährungssicherheit oder die langfristige Produktionskapazität der Primärsektoren nicht gefährdet;

3. FORDERT dazu auf, biobasierte und kreislauforientierte Lösungen in allen einschlägigen Sektoren durchgehend zu berücksichtigen, indem der Ersatz fossiler Ressourcen gefördert und die effiziente und nachhaltige Verwendung biobasierter Ressourcen und Bioökonomie-Maßnahmen zur Unterstützung von Markteinführung, KMU, Scale-ups und Start-ups unter Einhaltung der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten und der Biodiversitätsziele des Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal berücksichtigt werden, die Kohlenstoffsinken in der EU zu schützen, den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten und die regionale Vielfalt im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und Strategien der EU zu diesem Thema zu achten;
4. UNTERSTREICHT, wie wichtig umfassende Bildung im Allgemeinen und Programme für Ausbildung sowie zur Schaffung von Kapazitäten für Wissenstransfer sind, BETONT, dass eine Sensibilisierung von Primärerzeugern, Wirtschaftsteilnehmern, Genossenschaften, nationalen, regionalen und lokalen Behörden, politischen Entscheidungsträgern, Verbrauchern und der Öffentlichkeit im Allgemeinen sowie eine transparente Überwachung der Biomasseströme und der Umweltauswirkungen im Rahmen EU-Monitoringsystems zur Überwachung der Bioökonomie notwendig sind, und RUFT zu mehr Öffentlichkeitsarbeit, Einbeziehung der Verbraucher, und Kapazitätsaufbau sowie zur Erhöhung der Nachfrage im öffentlichen Sektor, unter anderem durch umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen, AUF, um nachhaltige Lebensweisen und nachhaltigen Konsum zu fördern;
5. FORDERT einen wettbewerbsfähigen Binnenmarkt für Biomasse aus nachhaltigen Quellen, biobasierte Produkte und kreislauforientierte biobasierte Lösungen in Europa, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen biobasierten Materialien und Produkten und fossilen Materialien und Produkten zu gewährleisten, HEBT HERVOR, wie wichtig eine effiziente Umsetzung der in den geltenden Rechtsvorschriften der Union festgelegten Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse und Marktüberwachungsmechanismen sind, um negative Auswirkungen abzumildern, IST SICH gleichzeitig der spezifischen strukturellen Zwänge BEWUSST, mit denen bestimmte Regionen, einschließlich Inselmitgliedstaaten, konfrontiert sind, insbesondere die begrenzte Verfügbarkeit von Biomasse, die hohe Abhängigkeit von der Meeresumwelt und eine erhöhte Anfälligkeit der Ökosysteme, und VERPFLICHTET SICH, dafür zu sorgen, dass diese Erwägungen bei der Entwicklung und Umsetzung einschlägiger Maßnahmen gebührend berücksichtigt werden;

6. **BETONT**, wie wichtig es ist, dass die Bioökonomie-Strategie den Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage, der Regionen mit Witterungsbedingungen mit extremer Kälte und der östlichen Grenzregionen bei der Nutzung von Biomasse Rechnung trägt, und **WEIST DARAUF HIN**, dass sie bei der Dekarbonisierung und der Kreislaufwirtschaft in diesen Gebieten im Einklang mit den Nachhaltigkeitsanforderungen eine wichtige Rolle spielt;
7. **FORDERT** die Kommission **AUF**, die Initiativen der Bioökonomie-Strategie der EU umzusetzen, und **BEGRÜßT** die Absicht der Kommission, bis 2028 über ihre Umsetzung Bericht zu erstatten und die Bioökonomie-Dialoge zwischen der EU und den Mitgliedstaaten einzurichten;

INNOVATION UND INVESTITIONEN

8. **UNTERSTREICHT** das Ziel, Innovationen und die industrielle Einführung nachhaltiger biobasierter Lösungen auszuweiten, unter anderem durch die Abscheidung von biogenem CO₂, Bioraffinerien, die hochentwickelte Fermentation und die Herstellung und Verarbeitung biobasierter Materialien sowie Lösungen für die intelligente Wassernutzung, und **UNTERSTÜTZT** Demonstrationsanlagen für den Übergang von der Pilotphase zur Produktionsphase, die für Scale-Ups zugänglich sind, und **BETONT**, dass bestehende, etablierte Unternehmen nach wie vor eine wichtige Plattform für Innovation sind und dass ein gleichberechtigter Zugang zu Entwicklungsmöglichkeiten sichergestellt werden sollte;
9. **UNTERSTÜTZT NACHDRÜCKLICH** den Abbau bestehender Hindernisse für nachhaltige biobasierte Produkte und Lösungen sowie die Vereinfachung der regulatorischen Anforderungen bei gleichzeitiger Wahrung der Umweltziele und **NIMMT KENNTNIS** von dem vorgeschlagenen Biotech-Rechtsakt I und dem angekündigten EU-Biotech-Rechtsakt II sowie der Einrichtung eines Europäischen Forums für Regulierungsbehörden und Innovatoren in der Bioökonomie als wichtige erste Schritte zur Beschleunigung der Zulassungen und des Marktzugangs sowie zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen und Behörden;
10. **SPRICHT SICH DAFÜR AUS**, dass digitale Instrumente und datengesteuerte Ansätze zur Verbesserung der Produktivität und Ressourceneffizienz in allen Bioökonomie-Wertschöpfungsketten eingeführt und berufliche Kompetenzen und Aus- und Weiterbildungsangebote in allen Sektoren der Wertschöpfungskette weiterentwickelt werden;

11. BETONT, dass Forschung und Innovation, eine Vereinfachung des Markteintritts nachhaltiger biobasierter Produkte, eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie Unterstützung für KMU, Scale-Ups und Start-ups notwendig sind;
12. HÄLT erhebliche Investitionen für die stärkere Verbreitung von Innovationen im Bereich der Bioökonomie und deren nachhaltige industrielle Nutzung für erforderlich, was im Einklang mit den Zielen des Letta- und des Draghi-Berichts steht, die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu verbessern, seine strategische Autonomie unter Wahrung einer offenen Wirtschaft zu stärken und die Nutzung strategischer Technologien zu beschleunigen, um den Übergang zu erneuerbaren, nichtfossilen, kreislauforientierten und nachhaltigen Produktionsweisen und Konsummustern zu fördern;
13. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, notwendige Innovationen der nachhaltigen biobasierten Produktion entlang der gesamten Wertschöpfungskette weiterhin zu finanzieren und dazu beizutragen, Investoren anzuziehen und Investitionsrisiken zu verringern, indem Mischfinanzierungsinstrumente mobilisiert werden und die Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank-Gruppe, unter anderem im Rahmen der Gruppe für die Durchführung von Investitionen in die Bioökonomie, verstärkt wird, FORDERT robuste EU-Finanzierungsinstrumente, um das Risiko innovativer nachhaltiger biobasierter Investitionen unter Berücksichtigung der langfristigen Stabilität des EU-Haushalts zu verringern, und WÜRDIGT die Rolle des Gemeinsamen Unternehmens für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa bei der Unterstützung von Innovation und Expansion;
14. FORDERT die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den Zugang zu privatem Risikokapital sowohl für die Früh- als auch die Spätphase auf nationaler und regionaler Ebene zu verbessern, mit nationalen Förderbanken zusammenzuarbeiten, um die Investitionen zu erhöhen, und die verfügbaren EU-Mittel und die bestehende Flexibilität bei staatlichen Beihilfen (z. B. die allgemeinen Gruppenfreistellungsvorschriften, die Vorschriften über staatliche Klima-, Energie- und Umweltbeihilfen und die Gruppenfreistellung für die Landwirtschaft) in vollem Umfang für Projekte und Reformen im Bereich der nachhaltigen Bioökonomie zu nutzen und sicherzustellen, dass die Finanzierung alle Regionen und Gemeinschaften direkt erreicht, einschließlich der Inseln, der Gebiete in äußerster Randlage und der östlichen Grenzregion.

ENTWICKLUNG VON LEITMÄRKTEN FÜR MATERIALIEN UND TECHNOLOGIEN

15. **SPRICHT SICH** für die Entwicklung von Leitmärkten und nachfrageseitigen Maßnahmen **AUS**, einschließlich eines freiwilligen umweltgerechten öffentlichen Beschaffungswesens und freiwilliger Industrieallianzen, um die Vorhersehbarkeit für Unternehmen zu stärken, den biobasierten Wandel zu beschleunigen, die Gestaltung der wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) im Bereich Biotechnologien für Lebens- und Futtermittel, biobasierte Chemikalien und biobasierte Materialien zu unterstützen und nach Möglichkeit innovativen biobasierten Produkten im freiwilligen öffentlichen Beschaffungswesen Vorrang einzuräumen, wobei die Kosteneffizienz zu berücksichtigen ist;
16. **BETONT**, dass die Schaffung einer vorhersehbaren Nachfrage nach nachhaltigen biobasierten Materialien und Technologien von entscheidender Bedeutung ist, um private Investitionen zu mobilisieren und das Wachstum des Marktes zu beschleunigen, **BEGRÜßT** in diesem Zusammenhang die Absicht der Kommission, Leitmärkte in den in der Strategie aufgeführten Sektoren zu ermitteln und zu stärken, **BETONT** jedoch, dass auch weitere Sektoren berücksichtigt werden müssen, etwa Schuhe und Textilien, Kork, Naturharz, Papier und Pappe, Naturfaser, Materialien auf Myzelbasis, biobasierte Faserverpackungen, biologische Arzneimittel, Lösungen mit biogenem CO₂ sowie Anwendungen der marinen und blauen Bioökonomie, insbesondere in Insel-, Küsten- und Binnengewässerregionen der Mitgliedstaaten, und **WEIST DARAUF HIN**, dass biobasierte Produkte, insbesondere biobasierte Kunststoffe, die das Potenzial haben, die Umweltauswirkungen im Vergleich zu konventionellen Kunststoffen zu verringern, ordnungsgemäß bewertet, nachhaltig beschafft, verwendet, entsorgt, verwaltet und für die Kreislaufwirtschaft konzipiert werden müssen;
17. **ERSUCHT** die Kommission und die Mitgliedstaaten, nachfrageseitige Maßnahmen zu fördern, einschließlich der Einführung von Technologien und Anteilsanforderungen für nachhaltige biobasierte Inhalte, die sich, sofern dies technisch und wirtschaftlich machbar ist, auf evidenzbasierte Bewertungen stützen, freiwilliger Anreize im umweltgerechten öffentlichen Beschaffungswesen, freiwilliger Industrieallianzen und Zertifizierungssysteme, um die frühzeitige Markteinführung und den Ausbau nachhaltiger biobasierter Materialien und Produkte zu unterstützen und gleichzeitig die Kohärenz mit bestehenden Rechtsvorschriften und die Kosteneffizienz zu wahren und unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, ohne negative Auswirkungen für Mensch und Tier oder für die Umwelt zu verursachen;

18. **SPRICHT SICH FÜR** die Entwicklung und Nutzung von Analysen im Rahmen der Lebenszyklusanalysen, harmonisierten Normen, NACE-Codes sowie Anforderungen an die Leistung, Haltbarkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit von biobasierten Materialien und Produkten im Rahmen der Bauprodukteverordnung, der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte und anderer einschlägiger politischer Rahmen **AUS**;
19. **BETONT**, wie wichtig die effiziente Nutzung von Biomasse ist, um Ernährungssicherheit als Priorität zu gewährleisten und gleichzeitig die Ökosysteme und die damit verbundenen Ökosystemleistungen zu erhalten, **SPRICHT SICH FÜR** die Produktion von Produkten und Materialien mit höherem Mehrwert, die Kohlenstoff länger speichern und fossile Materialien ersetzen, **AUS**, sofern dies gangbar ist, wobei die Kreislauforientierung, die Ressourceneffizienz, die Erhaltung natürlichen Ressourcen, die Wettbewerbsfähigkeit und die Verringerung des Drucks auf das Ökosystem und Märkte für die Lebensmittelversorgung zu gewährleisten sind und gegebenenfalls, und sofern dies technisch und wirtschaftlich machbar ist, die Kaskadennutzung als Leitprinzip anzuwenden ist;
20. **UNTERSTÜTZT** die Schaffung einer Industriesymbiose durch Plattformen, Bezirke, Zentren oder grenzüberschreitende und sektorübergreifende Initiativen sowie die Entwicklung von Bioökonomie-Hubs und Demonstrationsinfrastrukturen, um KMU und Innovatoren in die Lage zu versetzen, neue nachhaltige biobasierte Materialien und Produkte zu testen und auszuweiten, bessere Bedingungen für grenzüberschreitende Cluster und gemeinsame Investitionen zu schaffen und Hochschulen, Start-ups und den Industriesektor bei der Erforschung und Entwicklung neuer nachhaltiger biobasierter Produkte, Materialien und Technologien umfassend zu unterstützen;

NACHHALTIGE VERSORGUNG MIT BIOMASSE UND KREISLAUFWIRTSCHAFT

21. **BEGRÜßT** die Absicht der Kommission, die Daten und Modelle für die Überwachung der Verfügbarkeit von Biomasse unter Rückgriff auf das Wissenszentrum für Bioökonomie in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu verbessern, und **FORDERT** die Kommission **AUF**, die Verfügbarkeit nachhaltiger Biomasse im Vergleich zur prognostizierten Nachfrage nach Biomasse in der EU im Jahr 2040 zu bewerten;

22. BETONT, dass eine nachhaltige Versorgung mit Biomasse für die langfristige Tragfähigkeit der Bioökonomie unerlässlich ist und dass bei der Nutzung von Biomasse die Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten und die Ziele der biologischen Vielfalt geachtet werden müssen, um die Umwelt, einschließlich der Qualität der Luft, des Wassers und des Bodens, zu schützen, und dass langfristige Maßnahmen kohärent umgesetzt werden sollten, um die Produktionskapazität, die Gesundheit der Ökosysteme und die Ressourcenresilienz aufrechtzuerhalten, und FORDERT die Kommission AUF, sicherzustellen, dass die in den geltenden Rechtsvorschriften der Union festgelegten Nachhaltigkeitskriterien wirksam umgesetzt werden;
23. FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, primäre Biomasse ressourceneffizient zu nutzen, indem sie die Kreislaufwirtschaft zu einem der Kernprinzipien der europäischen Bioökonomie machen, die Umsetzung des Vorsorgeprinzips sowie die Vermeidung, die Wiederverwendung und das Recycling sowie die Nutzung sekundärer Biomasseströme – einschließlich Nebenprodukte, Bioabfälle und Reststoffe – fördern und für nachhaltigen Verbrauch sensibilisieren, wobei nationale Besonderheiten, der Bedarf an Versorgungssicherheit und die Anforderungen an die Ernährungs- und Lebensmittelsicherheit zu berücksichtigen sind und die biologische Vielfalt und die Ökosysteme und die damit verbundenen Ökosystemleistungen erhalten werden müssen;
24. UNTERSTREICHT die Bedeutung einer nachhaltigen und integrierten Land-, Wald-, Boden-, Küsten- und Wasserbewirtschaftung für die Aufrechterhaltung der Gesundheit der Ökosysteme und der Produktionskapazität und BETONT, wie wichtig politische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bioökonomie und der Nutzung von Biomasse sind, um Klima-, Umwelt- und Gesundheitsaspekte in vollem Umfang zu integrieren;
25. HEBT HERVOR, dass nachhaltig erzeugte Bioenergie, insbesondere aus Abfall- und Restbiomasse und geringwertiger Biomasse, nach wie vor ein wichtiger Bestandteil des Energiemixes der Union ist und zur Versorgungssicherheit, Erschwinglichkeit und Energieunabhängigkeit und zu den Klimazielen beiträgt, insbesondere wenn es keine Alternativen zur Dekarbonisierung gibt oder diese technisch oder wirtschaftlich nicht machbar sind, wobei der spezifische Energiebedarf zu berücksichtigen ist, und WEIST DARAUF HIN, dass die stoffliche Verwendung von Biomasse einen höheren langfristigen Nutzen bietet und dass die Energienutzung entsprechend der Abfallhierarchie vor allem auf Rückstände und Abfälle ausgerichtet und an die lokalen und regionalen Gegebenheiten angepasst werden sollte;

26. WÜRDIGT die zentrale Rolle des Primärsektors bei der Versorgung mit nachhaltiger Biomasse und deren Weiterverarbeitung und FORDERT, dass im Primärsektor ein Mehrwert geschaffen wird, indem verfügbare öffentliche und private Finanzierungsinstrumente mobilisiert und die administrativen und regulatorischen Hindernisse und Belastungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, wobei der Notwendigkeit einer Zufuhr nachhaltiger Biomasse zur Verbesserung der Bodengesundheit und einer Dekontaminierung verunreinigter Standorte Rechnung zu tragen ist, UNTERSTÜTZT die Entwicklung wirtschaftlicher Anreize für eine freiwillige kohlenstoffspeichernde Landbewirtschaftung und Maßnahmen mit positiven Auswirkungen auf die Natur, beispielsweise durch die EU-Einkaufsgemeinschaft, um die Nachfrage nach dauerhaften CO₂ -Entnahmen sowie nach kohlenstoffspeichernder Landbewirtschaftung im Rahmen der Verordnung über CO₂ -Entnahmen und kohlenstoffspeichernde Landbewirtschaftung und des Fahrplans der Kommission für Naturgutschriften zu fördern, und ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, die bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten zu nutzen, um den Primärsektor bei der Versorgung der Bioökonomie mit nachhaltiger Biomasse zu unterstützen;
27. BETONT, wie wichtig die Abfallvermeidung, einschließlich der Verringerung von Lebensmittelverschwendung, die Kreislaufwirtschaft und die verstärkte Verwertung von Nebenprodukten entlang der Wertschöpfungskette sind, und FORDERT, dass biologisch abbaubare Abfälle verstärkt getrennt gesammelt werden, mehr Rechtsklarheit für diese Abfälle geschaffen wird, ihre Umwandlung in biobasierte Materialien und Chemikalien, hochwertigen Kompost, Biogas, Biomethan und andere Biokraftstoffe – im Einklang mit den geltenden Kriterien der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) – gefördert wird und Gärrückstände als Alternative zu synthetischen Düngemitteln verwertet werden, wenn sie ordnungsgemäß behandelt und bewirtschaftet werden, und UNTERSTREICHT, dass die Schließung des Nährstoffkreislaufs und die Rückgewinnung aus Klärschlamm sowie die sichere und nachhaltige Verwendung der darin enthaltenen Nährstoffe zur Widerstandsfähigkeit von Umwelt und Wirtschaft beitragen, und STELLT FEST, dass die vorbehaltlich strenger Umweltschutzmaßnahmen und ohne Anreize für die Verbreitung erfolgreiche kontrollierte Verwendung von Biomasse aus bereits etablierten invasiven gebietsfremden Pflanzenarten, die in der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten aufgeführt sind, für die Herstellung von Papier und Pape, Fasern und Energie oder die Gewinnung hochwertiger Verbindungen im Einklang mit der Genehmigungs- und Zulassungsregelung gemäß den Artikeln 8 und 9 der genannten Verordnung als Teil des Managements und der Beseitigung dieser Arten angesehen werden kann, wobei die in der genannten Verordnung festgelegten Beschränkungen einzuhalten sind;

28. UNTERSTREICHT, dass die nachhaltige forstwirtschaftliche Bioökonomie und die Holzwertschöpfungskette sowie die Nichtholzprodukte in der Bioökonomie eine strategisch wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung, wirtschaftliche Entwicklung, Schutz und Wiederherstellung der Natur, Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutz zu bieten und zur Verwirklichung des Unionsziels der Klimaneutralität sowie zu kreislauforientierten Geschäftsmodellen beizutragen, und BETONT gleichzeitig die Bedeutung der Wälder als Anbieter von Ökosystemleistungen und als CO₂ -Senken, FORDERT die Förderung von Innovationen im Bereich der nachhaltigen Waldbewirtschaftung unter Nutzung des effizientesten Weges für Produkte mit hohem Mehrwert und WEIST auf die Rolle der europäischen Waldbesitzer und Forstwirte bei der Gewährleistung der Versorgungssicherheit unter uneingeschränkter Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der nationalen Besonderheiten HIN;
29. BETONT die strategische Bedeutung des Agrar- und Lebensmittelsektors und seiner gesamten Wertschöpfungskette als Eckpfeiler bei der Gewährleistung der Ernährungssicherheit, UNTERSTREICHT, dass Landwirte in die Lage versetzt werden müssen, sich wirksam an Wertschöpfungsketten der Bioökonomie mit höherem Mehrwert zu beteiligen, unter anderem durch Zusammenarbeit, lokale Verarbeitung, kurze Lieferketten und innovative Geschäftsmodelle, BEFÜRWORTET Innovation und Bioproduktion, damit hochwertige Produkte aus landwirtschaftlicher Biomasse hergestellt werden, ohne die Ernährungssicherheit zu beeinträchtigen, BETONT, wie wichtig eine nachhaltige Bioökonomie ist, wenn es darum geht, Landwirten ein zusätzliches Einkommen zu verschaffen und zu widerstandsfähigen ländlichen Gebieten, zur Wettbewerbsfähigkeit von KMU im ländlichen Raum und des Agrarsektors sowie zur Verwirklichung der Umweltziele der Union beizutragen, und UNTERSTREICHT die Bedeutung von Kleinlandwirten und wie wichtig es ist, einen fairen Zugang zu Innovationen und die Beteiligung an Wertschöpfungsketten mit hoher Wertschöpfung sicherzustellen;
30. STELLT die strategische Rolle der Fischerei und der Aquakultur als eine der wichtigsten Säulen der Bioökonomie und der nachhaltigen blauen Wirtschaft HERAUS, WEIST auf die Vorteile des Sektors bei der Bereitstellung erneuerbarer, CO₂ -armer biologischer Ressourcen, die zur Ernährungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit beitragen, HIN und HEBT HERVOR, dass ein umweltverträglicher und nachhaltiger Sektor erforderlich ist, der in angemessener Weise für nachhaltiges Wachstum, Klimaneutralität, Wasserresilienz sowie den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt sorgt;

31. **BETONT**, wie wichtig die Sicherheit der heimischen Versorgung und ein fairer Wettbewerb auf den Biomasse-Märkten sind, und **FORDERT** Maßnahmen, um die Biomasse-Lieferketten vor externen und internen Störungen abzusichern sowie KMU und lokale Verarbeiter durch verhältnismäßige Anforderungen an die Einhaltung von Vorschriften und einen verbesserten Marktzugang zu schützen;

GLOBALE MAßNAHMEN

32. **UNTERSTREICHT**, dass die Rolle der EU als führender Partner bei der Gestaltung einer globalen Agenda für nachhaltige Bioökonomie und der Förderung eines fairen und regelbasierten Handels gestärkt werden muss, wozu auch die Berücksichtigung eines freien und fairen Wettbewerbs zur Vermeidung unfairem und nicht nachhaltiger Einfuhren gehört, und **HEBT HERVOR**, wie wichtig es ist, weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten;
33. **IST ZUTIEFST BESORGT** über die weitreichende Umweltzerstörung, Umweltverschmutzung und Ressourcenverknappung infolge des anhaltenden Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, der zu schweren und dauerhaften Schäden an Ökosystemen, Infrastruktur und Gemeinschaften geführt hat, und **BETONT**, wie wichtig es ist, eine Bioökonomie in der EU zu entwickeln, die die Sicherheit, Nachhaltigkeit, Resilienz und strategische Autonomie verbessert;
34. **FORDERT** strategische und für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaften im Rahmen von Global Gateway, um Investitionen in Lieferketten für die nachhaltige Versorgung mit Biomasse, den Wissensaustausch und die Innovationszusammenarbeit mit Partnerländern zu unterstützen, einen weltweiten Marktzugang für nachhaltige biobasierte Technologien und Produkte aus der EU im Rahmen von Handelsabkommen und Regulierungsdialogen und den Vorrang der Zusammenarbeit im Bereich der blauen Bioökonomie für Küsten-, Insel- und Binnengewässerregionen der Mitgliedstaaten, unter anderem durch eine verstärkte Abstimmung mit bestehenden regionalen Governance-Rahmen, regionalen Meeresübereinkommen und Übereinkommen über Binnengewässer;

35. HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, sich an den internationalen Umwelt- und Klimaübereinkommen, dem UNEP, der FAO, der WTO, dem UNFF, dem COFI, dem Internationalen Bioökonomie-Forum und dem Internationalen Ausschuss für Ressourcenbewirtschaftung sowie in europaweiten Foren wie Forest Europe zu beteiligen, um die Konvergenz der Nachhaltigkeitsrahmen voranzubringen und bewährte Verfahren auszutauschen, WEIST auf die Fortschritte HIN, die durch die Grundsätze der G20 für die Bioökonomie (2024) erzielt wurden, mit denen die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Kooperation durch den Aufbau von Kapazitäten und den Austausch bewährter Verfahren unterstützt wird, und VERWEIST ferner auf das Abschlusskommuniqué des Global Forum for Food and Agriculture von 2025 hin, insbesondere für den Primärsektor;
36. ERSUCHT die Kommission, die Zusammenarbeit mit Bewerberländern, Nachbarregionen und strategischen Partnern im Hinblick auf den Aufbau widerstandsfähiger Bioökonomie-Hubs zu fördern, die Initiativen zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, einschließlich auf makroregionaler Ebene, zum Beispiel im Rahmen der BIOEAST-Initiative, durch eine mögliche EU-weite Reihe umfassender laufender und gezielter künftiger Maßnahmen für die Entwicklung und Einführung nachhaltiger Bioökonomie-Lösungen in Regionen mit hohem Biomassepotenzial zu unterstützen und Hemmnisse wie anhaltende Hindernisse im Binnenmarkt zu beseitigen, um die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu wahren, die Förderung und Vermarktung von Innovationen in der Union sicherzustellen, die Widerstandsfähigkeit ihrer Märkte zu stärken und gleichzeitig die Ambitionen der Union in den Bereichen Umwelt- und Klimapolitik aufrechtzuerhalten.